

Kreisschreiben bringt Klarheit

AUS DER STEUERPRAXIS Vorschriften zur Ermittlung des steuerbaren Ertrags für Schweizer Einkommenssteuerzwecke und für Fund-of-Funds-Strukturen

DIETER WIRTH UND BENJAMIN DE ZORDI

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) nun das erste von zwei Kreisschreiben über die Besteuerung von in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und ihrer Anleger publiziert*.

Die Kreisschreiben haben zum Ziel, die steuerliche Praxis bei kollektiven Kapitalanlagen in Bezug auf spezifische Fragestellungen darzulegen. Ein zentraler Themenkreis betrifft die Ermittlung des steuerbaren Ertrags pro Anteil für die Zwecke der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in der Schweiz.

Transparente Behandlung

Private Anteilsinhaber kollektiver Kapitalanlagen müssen den steuerbaren Ertrag, den sie aus ihrem Anteil erzielen, in ihrer Steuererklärung deklarieren. Für schweizerische sowie für ausländische kollektive Kapitalanlagen, unabhängig davon, ob sie zum Vertrieb in oder von der Schweiz genehmigt sind, publiziert die ESTV den steuerbaren Ertrag pro Anteil in der «Kursliste HB ausserbörslich gehandelte Wertpapiere», vorausgesetzt, die ESTV erhält die relevanten, aufgearbeiteten Daten von den kollektiven Kapitalanlagen oder deren Beratern.

Kollektive Kapitalanlagen nach KAG, mit Ausnahme kollektiver Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz oder in der Form einer Investmentgesellschaft mit festem Kapital (Sicaf), werden für die Zwecke der Einkommenssteuer transparent behandelt; der steuerbare Ertrag aus diesen kollektiven Kapitalanlagen wird daher den Anlegern anteilmässig zugerechnet. Kapitalgewinne,

die durch die kollektive Kapitalanlage realisiert werden, sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen und die Anteile an der kollektiven Kapitalanlage im Privatvermögen gehalten werden.

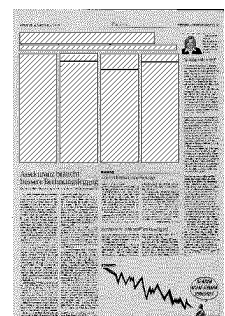
Unvorteilhafte Besteuerung

Soweit die steuerlich relevanten Informationen jedoch dem Anleger und der ESTV nicht zur Verfügung gestellt werden, nehmen die kantonalen Steuerbehörden die Berechnung des steuerbaren Ertrags nach pflichtgemässer Schätzung unter Berücksichtigung eines marktconformen Zinses vor. Dies führt bei kapitalgewinnorientierten kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere bei Hedge Funds und Private Equity Funds, zu einer deutlich unvorteilhaften Besteuerung des Anlegers.

Die neuen Kreisschreiben enthalten unter anderem Vorschriften zur Ermittlung des steuerbaren Ertrags und behandeln daher die Aufteilung der Einkünfte in eine steuerbare Ertrags- und eine steuerfreie Kapitalgewinnkomponente sowie die Abgrenzung von Aufwendungen, die vom steuerbaren Ertrag abgezogen werden können. Im Fall schweizerischer Single Funds stellen die Ausführungen in den Kreisschreiben nur eine Zusammenfassung der bisherigen Praxis dar.

Für ausländische Single Funds enthalten die Kreisschreiben insoweit eine Neuerung, als ausländische Abschlüsse, die nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard erstellt und von einer externen Revisionsgesellschaft geprüft wurden, ausreichend sind für die Ermittlung des steuerbaren

Ertrags für schweizerische Einkommenssteuerzwecke. Dies ist insofern aus schweizerischer Steuersicht speziell, da Kapitalgewinne – im Privatvermögen grundsätzlich steuerfrei – nach ausländischen Rechnungslegungsstandards unter Umständen



Argus Ref 34452723

deutlich abweichen können von Kapitalgewinnen, die nach schweizerischen Standards ermittelt werden.

Die Kreisschreiben enthalten auch Vorschriften zu Fund-of-Funds-Strukturen. In der Vergangenheit wurde der steuerbare Ertrag bei Fund-of-Funds-Strukturen für die Zwecke der schweizerischen Einkommenssteuer sehr unterschiedlich ermittelt, weshalb die Ausführungen in den Kreisschreiben zu einer Vereinheitlichung der Praxis führen sollen.

Master Fund ist transparent

Eine der wichtigsten Neuerungen besteht darin, dass nur der Master Fund für Schweizer Steuerzwecke als transparent, die Zielfonds jedoch als intransparent behandelt werden. Entsprechend ist auf der Ebene der Zielfonds der steuerbare Ertrag wie bei Single Funds auf der Basis der geprüften, nach anerkanntem Rechnungslegungsstandards erstellten Jahresrechnung der Zielfonds zu ermitteln. Der steuerbare Ertrag auf der Stufe des Master Fund ergibt sich aus der Summe der Erträge abzüglich Aufwendungen aus den Zielfonds und dem Master Fund.

In Abweichung von den zur Konsultation publizierten Entwürfen nahm die ESTV eine Bestimmung in das definitive Kreisschreiben auf, die besagt, dass Gebühren, die jeder Single Fund bis zu einem Betrag von 1,5% des Nettoinventarwerts dem steuerbaren Ertrag belasten darf, auf Stufe des Master Fund nicht gegen steuerbaren Ertrag verrechnet werden können, sofern er selbst keinen direkten

Ertrag erzielt. Im Resultat führt diese Behandlung zu einer nachteiligen steuerlichen Behandlung von Funds of Funds.

Ungleichbehandlung

Ebenfalls störend ist die Ungleichbehandlung schweizerischer und ausländischer Funds of Funds im Fall kapitalgewinnorientierter Zielfonds. Bei schweizerischen Funds of Funds wird bei Zielfonds, die eine ausschliesslich auf die Erzielung von Kapitalgewinnen ausgerichtete Anlagestrategie verfolgen (der von den einzelnen Zielfonds erzielte Nettoertrag darf höchstens 2% des NAV betragen, damit er in diese Kategorie fällt), auf den steuerlichen Durchgriff auf den einzelnen Zielfonds verzichtet. Diese Handhabung akzeptiert die ESTV bei ausländischen Funds of Funds nicht, obwohl keine sachlichen Gründe für die Ungleichbehandlung bestehen.

Die in den Kreisschreiben enthaltenen Vorschriften für die Ermittlung des steuerbaren Ertrags pro Anteil für die Zwecke der Einkommenssteuer sind seit dem 1. Januar anzuwenden.

*Kreisschreiben Nr. 24: Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben (publiziert per 1. Januar); Kreisschreiben Nr. 25: Besteuerung von kollektiven Kapitalanlagen und ihrer Anleger (erst im Rahmen der Vernehmlassung zirkuliert)

.....
Dieter Wirth, Partner Steuer- und Rechtsberatung, Benjamin De Zordi, Senior Manager Steuer- und Rechtsberatung, beide PricewaterhouseCoopers, Zürich